

Anordnung über die Vertretung des Bundes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

VertrBMinFSFJAnO

Ausfertigungsdatum: 22.09.1997

Vollzitat:

"Anordnung über die Vertretung des Bundes bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend vom 22. September 1997 (BGBl. I S. 2387)"

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.10.1997 +++)

AnO aufgeh. - soweit sie Beihilfeangelegenheiten betr. - durch Abschn. III Satz 3 AnO 2030-14-119 v. 27.10.2000 I 1504 mWv 18.11.2000

I.

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertrage ich die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis, soweit die Klagen Beamtinnen beziehungsweise Beamte der Besoldungsgruppen A 1 bis A 15 der Bundesbesoldungsordnung und entsprechende Beamtinnen und Beamte bis zur Anstellung betreffen, dem Bundesamt für den Zivildienst.

II.

In begründeten Fällen behalte ich mir die Vertretung bei den in Ziffer I bezeichneten Klagen vor.

III.

Diese Anordnung findet keine Anwendung auf Klagen, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung erhoben worden sind.

IV.

Diese Anordnung tritt am 1. Oktober 1997 in Kraft.

Schlußformel

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend